

# Vergütung für Notfälle rechtens

Pochhammer stellt den Sachverhalt gegenüber der DZW richtig – „Berliner Zahnärzte werden nicht belastet“

Derzeit sorgt in der Berliner Zahnärzteschaft die zum Teil gerichtlich geführte Auseinandersetzung um die Rechtmäßigkeit der Vergabe des zahnärztlichen Notdienstes an eine Praxis für Diskussionen (die DZW berichtete in DZW 31–32/08). Dr. Karl-Georg Pochhammer, Stellvertretender Vorsitzender der Kassenzahnärztlichen Vereinigung (KZV) Berlin, erläuterte gegenüber der DZW-Redaktion noch einmal die komplizierte Vorgeschichte und die Zusammenhänge dieser Auseinandersetzung.

Seit 1972 gab es am Krankenhaus am Friedrichshain (heute Vivantes-Klinikum im Friedrichshain) einen zahnärztlichen Notdienst, der seit 1999 von Dr. J. Meyer als Leiter übernommen wurde. Von 1999 bis 2006 seien durch den Zulassungsausschuss der Zahnärzte in Berlin als un-

tätisch von Zahnärzten und Vertretern der gesetzlichen Krankenkassen besetztes Gremium an das Krankenhaus am Friedrichshain Institutsermächtigungen für den Notdienst erteilt worden, zuletzt mit Beschluss vom 28. Juni 2006 für den Zeitraum 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2008. „Die KZV Berlin kann keine Ermächtigung oder Zulassung erteilen. Dies obliegt allein den Zulassungsausschüssen“, so Pochhammer.

Gegen diese letzte Ermächtigung habe nun ein Vertragszahn-

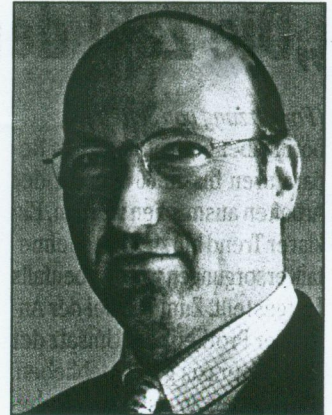
Anzeige



arzt im November 2006 einen sogenannten Drittwiderspruch eingelegt, so Pochhammer. Der daraufhin tagende Berufungsausschuss für Zahnärzte in Berlin (mit Vertretern der Zahnärzte, der Kassen und einem Vorsitzenden) hob den Beschluss des Zulassungsausschusses wieder auf und lehnte den Antrag der Vivan-

tes GmbH auf Ermächtigung des Klinikums im Friedrichshain zur Sicherstellung des Nachtnotfalldienstes ab.

„Die Klage der KZV Berlin vor dem Sozialgericht (SG) Berlin gegen diesen Beschluss des Berufungsausschusses hatte aufschiebende Wirkung, so dass die



Dr. Karl-Georg Pochhammer

„Nach summarischer Prüfung ist es überwiegend wahrscheinlich, dass die KZV Berlin im Hauptsacheverfahren obsiegt“, heißt es dazu.

Der Berufungsausschuss habe dagegen Beschwerde beim Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg eingereicht, hier habe es am 16. Juli 2008 eine mündliche Verhandlung gegeben, in der der Vorsitzende des Berufungsausschusses allerdings das

Verfahren in der Hauptsache für erledigt erklärte. Daher habe das LSG nur noch in der Frage der Kostenentscheidung, also wie die Kosten des Verfahrens auf die Parteien verteilt werden, hypothetisch und im Konjunktiv formuliert, wie das Verfahren hätte ausgehen können: „Nach Paragraph 31 Zahnärzte-Zulassungsverordnung dürfte die streitige Ermächtigung rechtswidrig gewesen sein“. „Das LSG stellt nicht fest, dass die Ermächtigung rechtswidrig gewesen ist“, so Pochhammer.

Was die Abrechnung der geleisteten Notfallbehandlungen angehe, so habe die KZV Berlin der Vivantes GmbH zu Recht die von ihr ordnungsgemäß abgerechneten Leistungen ausgezahlt. Der Vergütungsanspruch ergebe sich zum einen aufgrund der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen den Beschluss des Berufungsausschusses sowie aus der Tatsache, dass allein Notfälle behandelt wurden. Eine Notfallbehand-

lung dürfe laut Paragraph 76 Absatz 1 Satz 2 des Fünften Sozialgesetzbuchs (SGB V) auch bei Ärzten oder Kliniken in Anspruch genommen werden, die nicht an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmen. Die hier erbrachten Leistungen seien Bestandteil der vertragszahnärztlichen Versorgung und über die KZV abzurechnen. Auf die Berliner Kollegen kommen danach keine Belastungen zu, so Pochhammer.